



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 16.07.2020

Schließung von Tagespflegeeinrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Tagespflege ist ein wesentliches Unterstützungsangebot für Menschen, die im häuslichen Kontext betreut und gepflegt werden. Sie sind auch eine wesentliche Entlastung für pflegende Angehörige und oft die Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. 90 % der häuslichen Pflege wird von Frauen geleistet. Ab 23. März 2020 galt im Rahmen der Corona-Pandemie ein allgemeines Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen, welches erst nach drei Monaten schrittweise wieder gelockert wurde. Damit waren die gesetzlich vorgeschriebenen 20 Freistellungstage für die Pflege von Angehörigen deutlich überschritten worden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Tagespflegeplätze gibt es in Hessen? (Bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten aufschlüsseln)?

Kreisfreie Städte:

Darmstadt:28,
Frankfurt: 234,
Offenbach:54,
Wiesbaden:89,
Kassel:..... 297.

Landkreise:

Bergstraße: 120,
Darmstadt-Dieburg: 233,
Groß-Gerau:67,
Hochtaunuskreis:61,
Main-Kinzig-Kreis:..... 206,
Main-Taunus-Kreis:94,
Odenwaldkreis:79,
Landkreis Offenbach: 165,
Rheingau-Taunus-Kreis:14,
Wetteraukreis:..... 225,
Gießen: 171,
Lahn-Dill-Kreis: 154,
Limburg-Weilburg:..... 284,
Marburg-Biedenkopf: 137,
Vogelsbergkreis: 139,
Fulda: 187,
Hersfeld-Rotenburg:83,
Landkreis Kassel:..... 261,
Schwalm-Eder-Kreis: 209,
Waldeck-Frankenberg:..... 302,
Werra-Meißner-Kreis:84.

Sonderstatusstädte:

Bad Homburg vor der Höhe:	0,
Fulda:	86,
Gießen:	40,
Hanau:	105,
Marburg:	73,
Rüsselsheim am Main:	39,
Wetzlar:	154.

Frage 2. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung für Besucherinnen und Besucher von Tagespflegeeinrichtungen, deren pflegende Angehörige und die Situation der Tagespflegeeinrichtungen in Hessen durch das verfügte Betretungsverbot?

Mit der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. März 2020 wurde ein Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verhängt, welches bis zum 22. Juni in Kraft war. Durch das Betretungsverbot mussten die Pflegepersonen ihre Angehörigen zu Hause versorgen, was sicherlich in vielen Fällen für die Besucherinnen und Besucher, wie auch für die Pflegepersonen eine hohe Belastung darstellte. Für bestimmte Konstellationen, beispielsweise, wenn aufgrund eines besonders hohen Pflege- und Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Raum nicht erfolgen konnte, war die Einrichtung einer Notbetreuung vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Pflegekassen konnten in Hessen Betreiber der Einrichtungen die Pflegepersonen, wenn möglich, in deren eigenen Häuslichkeit versorgen und dies mit den Pflegekassen abrechnen. Nichtsdestotrotz sind den teilstationären Pflegeeinrichtungen erhebliche pandemiebedingte Mindereinnahmen entstanden

Frage 3. Welche Unterstützungsangebote gab es für Besucherinnen und Besucher von Tagespflegeeinrichtungen und pflegende Angehörige in Hessen in der Zeit des Betretungsverbots?

Durch das Angebot der Notbetreuung, welches auch schrittweise erweitert wurde, konnten Pflegepersonen und Besucherinnen und Besucher, die das Angebot auf Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten, entlastet werden. Die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen haben zudem ermöglicht, dass die Träger von Tagespflegeeinrichtungen ihre Gäste auch in der eigenen Häuslichkeit versorgen konnten und diese Leistung abrechnen konnten.

Frage 4. Wie viele Menschen konnten in dieser Zeit durch die Notbetreuung unterstützt werden?

Eine Generierung von Fallzahlen nicht möglich. Auch den Landesverbänden der Pflegekassen liegen hierzu keine Daten vor:

Für eine Bewertung kommen die von den normalen Abrechnungs- und Statistikerhebungen unabhängig zu betrachtenden Werte aus dem sogenannten Pflegerettungsschirm hinzu. Dort werden keinerlei personenbezogenen Daten generiert, da der Bundesgesetzgeber die Ermittlung der Hilfen auf der Basis eines Vergleichs von reinen Rechnungswerten des Monats Januar 2020 im Verhältnis zu den ab März 2020 erzielten Erlösen aufgebaut hat.

Dies macht eine Auswertung zur Zahl der Leistungsbezieher unmöglich.

Ferner war es das Bestreben aller Beteiligten aus Politik, Pflegekassen und Leistungserbringerverbänden, eine schnelle und möglichst unbürokratische Hilfestellung für die Pflegeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diesem Leitgedanken wurden alle anderen Erwägungen, wie z. B. die Ermittlung von speziellen Fallzahlen oder die Erhebung der sonst üblichen statistischen Werte, untergeordnet. Insoweit steht zu erwarten, dass die hier unbeantworteten Fragen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

Eine genaue Antwort auf die Frage 4 und die Zahl der in der Notbetreuung der Tagespflege insgesamt versorgten Menschen gestaltet sich auch deshalb schwierig, da die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen den Tagespflegeeinrichtungen - in Ausgestaltung von den gültigen gesetzlichen Bestimmungen - gestattet haben, auch eine ambulante Betreuung im Haushalt der Pflegebedürftigen durchzuführen (s. Antwort zu Frage 3). Die Finanzierung erfolgte in diesen Fällen über die Ausgabenkonten der Tagespflege zu den vereinbarten Vergütungssätzen.

Frage 5. Wie viele Menschen konnten nicht unterstützt werden?

Diese Frage lassen sich aus den in der Antwort zur Frage 4 genannten Gründen ebenfalls nicht beantworten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen auch eine ambulante Versorgung

als alternative Versorgungsform (siehe Antwort zu Frage 3) zur Tagespflege in Anspruch genommen werden konnte.

Frage 6. Wie viele Besucherinnen und Besucher konnten im Juli 2020 die Tagespflege in welchem Umfang nutzen?

Diese Frage lässt sich nicht beantworten. (Siehe Antwort auf Frage 4)

Frage 7. Gelten die Bestimmungen für den Verdienstausschlag von Beschäftigten bei Kita- und Schulschließungen auch für den Verdienstausschlag bei pflegenden Angehörigen, die durch den Wegfall der Tagespflege nicht arbeiten gehen können?

Die Bestimmungen gelten für diesen Personenkreis nicht. Der Verdienstausschlag richtet sich nach der bundesrechtlichen Regelung des § 56a Abs. 1 IfSG.

Mit der neuesten Änderung des § 56 Abs. 1a IfSG ist ein Entschädigungsanspruch für pflegende Angehörige, sofern diese aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen einen Verdienstausschlag erleiden, eingefügt worden.

Frage 8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, dass in der Zeit des Betretungsverbots pflegende Angehörige aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind?

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, dass aufgrund der Unvereinbarkeit von Pflege und Arbeit die Nachfrage nach einer Betreuung in Pflegeheimen weiter gestiegen ist?

Aus jüngsten Berichten zahlreicher Tagespflegeeinrichtungen ist bekannt, dass aufgrund des Betretungsverbots zahlreiche pflegebedürftige Menschen ohne Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der schwierigen Situation der häuslichen Betreuung eine Heimunterbringung in Erwägung gezogen bzw. tatsächlich umgesetzt haben.

Frage 10. Wie werden die Einnahmefälle der hessischen Tagespflegeeinrichtungen kompensiert?

Die Einnahmefälle werden zum größten Teil durch den sogenannten Pflegerettungsschirm kompensiert. Nach § 150 Absatz 2 SGB XI werden zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die ihnen infolge des Corona-Virus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erstattet.

Private Betreiber, die die Bedingungen des Soforthilfeprogrammes des Bundes bzw. des Landes Hessen erfüllt haben, konnten ihre Ausfälle bei den Investitionsaufwendungen durch die Inanspruchnahme der Soforthilfen minimieren.

Ferner wird die Landesregierung aus dem Sondervermögen insgesamt 2,1 Mio. € zur Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Monate März bis September 2020 (betreffend die Tages- und Kurzzeitpflege) bereitstellen, um die pflegerische Infrastruktur in Hessen dauerhaft und nachhaltig zu sichern.

Wiesbaden, 9. September 2020

Kai Klose